

Die privaten Maischlüsse.

Trotzdem schon wiederholt festgestellt wurde, daß die Einrechnung von allen privaten Schlüssen in das amtliche Maiskontingent nicht möglich sei, und trotzdem das österreichische Ackerbauministerium in dem von uns vor kurzem publizierten Erlaß dies nochmals ausdrücklich zur allgemeinen Kenntnis gebracht hat, werden die Zentralstellen noch immer mit Gesuchen um Freilassung dieser Quantitäten überschwenmt. Es erscheint daher wohl angezeigt, noch einmal auf diese Angelegenheiten zurückzukommen und abermals die völlige Aussichtslosigkeit aller solchen Versuche darzutun.

Es sind zweifellos zahlreiche Schlüsse von privater Seite, einerseits in Mais, andererseits in Maisgries, Mais-

mehl und anderen Mehlsorten in Ungarn getätigt worden, und zwar teilweise schon vor längerer Zeit. Nun wurde seitens der ungarischen Regierung die Sperre verfügt, und es entstand die Frage, welches Schicksal diesen privaten Schlüssen beschieden sein würde. Die ungarische Regierung gab hinsichtlich des Mais, des Maisgries und Maismehl die Erklärung ab, daß sie die betreffenden Quantitäten freizugeben bereit sei, falls sie von der österreichischen Regierung in das zwischen den beiden Regierungen vereinbarte Maiskontingent eingerechnet würden. Die ungarische Regierung hat sogar erklärt, daß die betreffenden Parteien sich unmittelbar an die österreichische Regierung wenden können, um die Freigabe zu erwirken. Im Zusammenhang damit hat sich in Oesterreich allgemein die Anschauung verbreitet, als ob die Freigabe der Schlüsse von Mais, Maisgries und Maismehl gesichert wäre, und daß es zur Effektuierung solcher Transaktionen lediglich einer formellen Anmeldung bei der österreichischen Regierung bedürfe. Das ist aber ein Irrtum, da die österreichische Regierung die von der ungarischen Regierung hinsichtlich der Freigabe aufgestellte, eben erwähnte Bedingung nicht zu erfüllen in der Lage ist. Maisgries und Maismehl können schon deshalb nicht in das Maiskontingent eingerechnet werden, weil dieses Kontingent nur für Rohmais bestimmt ist. Aber auch bezüglich des Mais ist das unmöglich, weil die Maiszentrale des Ackerbauministeriums wohl ein öffentliches Unternehmen ist, ihre Sebarung aber nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgt. Diese kaufmännische Grundlage würde aber erschüttert werden, wenn das Quantum, auf welchem die Kalkulation sich aufbaut, durch die Einrechnung privater Schlüsse eine fortgesetzte Verminderung erfahren würde. Es ist ja auch bei den Vereinbarungen über das Maiskontingent niemals von einzurechnenden privaten Schlüssen die Rede gewesen, sondern nur von Maismengen, die von der ungarischen Regierung requiriert, beziehungsweise erworben wurden und dann der österreichischen Regierung behufs weiterer Behandlung übergeben werden. Hierbei kommt in Betracht, daß dieses Maiskontingent, nachdem es von der Maiszentrale technisch und kommerziell behandelt worden ist, seitens der Kriegsgetreideverkehrsanstalt in Form von Maismehl den einzelnen Ländern, beziehungsweise Bezirken nach einem bestimmten Plane, das heißt nach Maßgabe des Bedarfs, zugewiesen wird, und daß dieser Plan bei Konfundierung des Kontingents mit privaten Schlüssen nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte. Die österreichische Regierung hat daher nur in einzelnen Ausnahmen bezüglich beschränkter Quantitäten, und nur dort zur Einrechnung von privaten Maischlüssen in das Maiskontingent sich verstanden, wo Länder oder solche Landesorganisationen als Käufer nachgewiesen wurden, durch die eine planmäßige Eingliederung der in Betracht kommenden Schlüsse in das allgemeine Verteilungssysteme gewährleistet erscheint.

Was nun die übrigen Mahlprodukte anbelangt, so kann diesfalls eine Einrechnung in das Maiskontingent nicht in Betracht kommen. Sofern es sich um Käufe für Länder und Gemeinden oder um sonst besonders berücksichtigungswürdige Fälle handelt, interveniert das österreichische Ackerbauministerium fortgesetzt bei der ungarischen Regierung um Freigabe dieser Quantitäten außerhalb des Kontingents. Man muß aber leider konstatieren, daß diese Interventionen fast regelmäßig erfolglos bleiben. Aus dem Gesagten geht jedenfalls hervor, daß es leider ganz aussichtslos ist, wenn bei den österreichischen Zentralstellen um Einrechnung von Mais und Mahlprodukten in das von den Regierungen vereinbarte Kontingent petitioniert wird. Was das Maiskontingent anbelangt, so finden fortlaufende Ver-

Eine Verordnung der steiermärkischen Statthalterei.

Die steiermärkische Statthalterei verlautbart folgendes: Mit Rücksicht auf die zwischen den beiderseitigen Regierungen bezüglich der Ueberweisung von Getreide aus Ungarn gepflogenen Verhandlungen haben fernerhin Ansuchen von Privaten, Gemeinden, Bezirksvertretungen usw. um Bewilligung zur Ausfuhr von Getreide oder Mahlerzeugnissen aus Ungarn nach der diesseitigen Reichshälfte für keinen Fall Aussicht auf Erfolg. Die Ueberweisung von Getreide aus Ungarn soll fernerhin ausschließlich nach den Vereinbarungen der Regierung erfolgen. Es wird daher vor der Vornahme weiterer Ankäufe von Getreide, namentlich auch von Mais und Maismehl in Ungarn, auf das nachdrücklichste gewarnt.